

## **Besondere Vertragsbedingungen Incentives (Stand April 2019)**

Folgende Reisebedingungen werden vom Kunden bei der Buchung anerkannt und damit Bestandteil des mit ITALIAPLUS Travel & Events GmbH, Biebricher Allee 177, 65203 Wiesbaden, geschlossenen Incentive-Reisevertrages. Die Reisebedingungen ergänzen die Event-AGB von ITALIAPLUS, die gesetzlichen Regelungen der §§ 651a - y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) und der Art. 250 und 252 EGBGB (Einführungsgesetz zum BGB) und regeln ergänzend zu den Ihnen vorliegenden Event-AGB die Rechtsbeziehungen zwischen Ihnen und uns in Bezug auf die Reiseleistungen.

### **I. Vertragsschluss**

1. Der Vertrag kommt in dem Zeitpunkt zustande, in welchem ITALIAPLUS die schriftliche Annahmeerklärung des Kunden zugeht. Ein Bestätigungsschreiben von ITALIAPLUS an den Kunden dient nur der Bestätigung des Vertragsschlusses und des Eingangs der Annahmeerklärung beim Veranstalter. Der Inhalt des Vertrages ergibt sich ausschließlich aus der Reisebeschreibung, diesen Geschäftsbedingungen, den Event-AGB und der schriftlichen Anmeldebestätigung. Abweichende Formulierungen und mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung von ITALIAPLUS.
2. Der Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen ergibt sich aus dem individuell erstellten Angebot. ITALIAPLUS wird dem Kunden eine wesentliche Abweichung der vertraglich vereinbarten Leistung unverzüglich nach Kenntnis mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten.
3. ITALIAPLUS ist berechtigt aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Als wichtiger Grund gilt z.B.:
  - die in der Beschreibung des Kundenevents angegebene Mindestteilnehmerzahl wird nicht erreicht,
  - höhere Gewalt (z.B. höhere Gewalt, Sturm, Streik, besondere Naturereignisse).

Liegt ein wichtiger Grund vor, informiert die ITALIAPLUS den Kunden unverzüglich. Die geleistete Zahlung wird dann abzüglich einer etwaig schon beanspruchten Leistung zurückerstattet. Weitere Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

### **II. Zahlungsbedingungen**

1. Angaben über Änderungen der Teilnehmerzahl kann der Kunde schriftlich spätestens bis 72 Stunden vor Beginn des Anlasses bei ITALIAPLUS melden. Es werden maximal 10% weniger als die bestätigte Teilnehmerzahl akzeptiert. Der Kunde hat in jedem Fall für den vereinbarten oder neu vereinbarten Preis, nach Eingang der Meldung, aufzukommen auch wenn weniger Personen als angemeldet am Anlass teilnehmen. Preisänderungen und Preisanpassungen durch ITALIAPLUS sind jederzeit möglich.

Der Gesamtbetrag ist - falls nicht anders vereinbart - zahlbar ohne Abzüge:

- 40% der Auftragssumme bei Auftragsbestätigung durch Italiaplus
  - 50% der Auftragssumme zahlbar bis 8 Wochen vor Reisebeginn
  - 10% der Auftragssumme zahlbar bis 1 Woche vor Reisebeginn
  - ein Ausgleich der tatsächlich angefallenen Mehr- oder Minderkosten erfolgt mit der Endabrechnung nach Beendigung der Reise.
2. Alle Leistungen, die nicht in der Leistungsbeschreibung erfasst sind, sind auch dann zusätzlich vom Kunden zu vergüten, wenn ITALIAPLUS nicht auf Leistungen Dritter zurückgreift, sondern die jeweilige Leistung durch eigene Mitarbeiter ausführen lässt.
  3. Vorreisen werden in Abstimmung mit den Kunden nach Tagessätzen zzgl. Reisekosten abgerechnet.
  4. ITALIAPLUS ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Mahngebühren und bankübliche Verzugszinsen zu berechnen.

### **III. Stornierung**

1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Der Rücktritt ist gegenüber dem Reiseveranstalter mit Angabe der Reiseauftragsnummer unter der nachfolgend angegebenen Anschrift und unbedingt vorab mittels Email an [info@italiaplus.de](mailto:info@italiaplus.de) zu erklären. Falls die Reise über ein Reisebüro gebucht

wurde, kann der Rücktritt auch diesem gegenüber erklärt werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen wird dem Kunden dringend empfohlen, den Rücktritt schriftlich und per Email zu erklären.

2. Tritt der Kunde vor Reisebeginn zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den Reisepreis. Stattdessen kann der Reiseveranstalter, soweit der Rücktritt nicht von ihm zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkehrungen und seine Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.
3. Der Reiseveranstalter hat diesen Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d. h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert und bei der Berechnung der Entschädigung gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen berücksichtigt. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet. Bei allen Reisearten (ausgenommen Ferienwohnungen/-häuser)

Bis 90 Tage vor Reiseantritt 40 %  
ab 56. Tag vor Reiseantritt 90 %  
ab 7. Tag bis zum Tag des Reiseantritts oder bei Nichtantritt der Reise 100 %  
des Reisepreises

Bei einigen Programmen wie z. B. Eintrittskarten oder Bahnfahrkarten können andere Bedingungen gelten.

4. Wenn zwei oder mehrere Personen gemeinsam ein Doppel- oder Mehrbettzimmer gebucht haben und keine Ersatzperson an die Stelle eines zurücktretenden Teilnehmers tritt, ist der Reiseveranstalter berechtigt, den vollen Zimmerpreis zu fordern oder, wenn möglich, die verbleibenden Teilnehmer anderweitig unterzubringen. Bei Stornierungen sind bereits ausgehändigte Linienflugscheine oder sonstige vom Reiseveranstalter ausgehändigte Dokumente zurückzugeben, da der Reiseveranstalter sonst den vollen Preis berechnen muss.
5. Dem Kunden bleibt es in jedem Fall unbenommen, dem Reiseveranstalter nachzuweisen, dass diesem überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist, als die von ihm geforderte Pauschale.
6. Der Reiseveranstalter behält sich vor, in Abweisung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist der Reiseveranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

#### **IV. Durchführung, Organisation und Unmöglichkeit**

1. Die Angaben von ITALIAPLUS hinsichtlich Zeit und Dauer der angebotenen Programme dienen lediglich als Anhaltspunkte.
2. Die Teilnahme an bestimmten Programme setzt ein Mindestmaß persönlicher Eignung voraus (z.B. Größe, Alter, Gesundheitszustand, Gewicht, Schwimmereigenschaft). Diese Voraussetzungen sind bei den einzelnen Programmbeschreibungen benannt. Nach erfolgter Buchung ist der Kunde dafür verantwortlich, dass die entsprechende Person, die an dem jeweiligen Programm teilnehmen soll, die Mindestvoraussetzungen erfüllt. Eine Rückerstattung des Honorars ist für den Fall einer Nichterfüllung der Mindestvoraussetzungen ausgeschlossen.
3. Viele Programme finden unter freiem Himmel statt und unterliegen Witterungseinflüssen. Wenn die Teilnahme an einem Programm von bestimmten Witterungsbedingungen abhängig ist, informiert ITALIAPLUS den Kunden darüber in den Programmbeschreibungen. ITALIAPLUS kommt in solchen Fällen jedoch nicht für Aufwendungen oder Schäden auf, die dem Kunden im Zusammenhang mit der versuchten oder erneuten Inanspruchnahme des Programms entstanden sind (z.B. Reisekosten, Unterkunft, Begleitungen, Urlaub, etc.).
4. Bei Programmen, bei denen bestimmte Fahrzeuge, bestimmte technische Einrichtungen und Techniken oder bestimmte Personen beschrieben wurden und diese am Tag der Teilnahme der Veranstaltung nicht zur Verfügung stehen, behält sich die ITALIAPLUS das Recht vor, nach Möglichkeit entsprechenden Ersatz zu stellen.

5. Wird die Durchführung des Programms aus Gründen ganz oder teilweise vereitelt, die der Kunde zu vertreten hat, so behält ITALIAPLUS den Anspruch auf den vereinbarten Reise-/Teilnehmerpreis. ITALIAPLUS wird sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Befreiung von der Leistung erspart und durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
6. Abweichungen bei den Programmen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die von ITALIAPLUS nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt des Programms nicht beeinträchtigen. Änderungen bei geplanten Touren im Tourverlauf sind auf Grund der Art der Touren nicht immer auszuschließen. Insbesondere bei Hoch- oder Niedrigwasser oder aus anderen Sicherheitsgründen kann nach Rücksprache mit den Teilnehmern ein Ersatzprogramm festgelegt werden.
7. Bei Abbruch oder frühzeitigem Verlassen des gebuchten Programms durch den Kunden erfolgt keine Rückerstattung.
8. Teilnehmer, die das Gruppenleben in grober Weise stören oder nachhaltig gegen die Weisungen der Betreuer verstoßen, können nach entsprechender Abmahnung von der weiteren Veranstaltung ausgeschlossen werden. Alle Sonderkosten, die als Folge durch in der Person des Teilnehmers liegenden Gründen entstehen, gehen zu Lasten des Teilnehmers. Zu diesen Kosten zählen unter anderem Kosten die durch ein verspätetes Eintreffen des Teilnehmers oder durch eine vorzeitige Rückkehr als Folge eines selbst verschuldeten Unfalls des Teilnehmers entstehen. Tritt der Veranstalter bei einem akuten Notfall in Vorlage, so sind die verauslagten Beträge sofort nach Veranstaltung zu erstatten.

## **V. Haftung, Versicherung und Sicherungsschein**

1. Für Beschädigungen an Personen oder Sachen, die von Mitarbeitern oder Beauftragten von ITALIAPLUS verursacht worden sind, haftet ITALIAPLUS nur bei fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln, es sei denn, dass zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Auf Beanstandungen, die nicht sofort vor Ort dem Vertreter von ITALIAPLUS gemeldet werden, kann später nicht mehr eingegangen werden.
2. Die vertragliche Haftung von ITALIAPLUS für alle Schäden und Ansprüche der Teilnehmer, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Teilnehmerbeitrag beschränkt, soweit ein Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wird.
3. ITALIAPLUS haftet nicht für Leistungsstörungen in Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung als Fremdleistung gekennzeichnet werden. Eine weitergehende Haftung von ITALIAPLUS ist für diesen Fall ausgeschlossen. Demnach haftet ITALIAPLUS für:
  - die gewissenhafte Vorbereitung,
  - die sorgfältige Auswahl der Überwachung der Leistungsträger (z.B. Bergführer, Trainer, Busunternehmer, Hotelbesitzer),
  - die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung.
4. Bei allen Veranstaltungen im Outdoor-Bereich ist zu beachten, dass ein erhöhtes Unfall-, Verletzungs- und Erkrankungsrisiko besteht. Trotz Betreuung können Schäden nicht ausgeschlossen werden. Es besteht ein Restrisiko, welches der Teilnehmer selbst zu tragen hat. Im Rahmen der Kundenevents ist den Anweisungen des Begleitpersonals Folge zu leisten. Für Teilnehmerverhalten, das gegen die Anweisungen verstößt übernimmt ITALIAPLUS keinerlei Haftung. Minderjährige dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten teilnehmen. Jeder Teilnehmer trägt selbst die Haftung dafür, dass er gesundheitlich bzw. körperlich den Anforderungen gewachsen ist. Des Weiteren haftet ITALIAPLUS nicht für verloren gegangene oder beschädigte Kleidung, Elektrogeräte oder sonstige persönliche Gegenstände. ITALIAPLUS haftet nicht für subjektive Erfolge und auch nicht für das Wetter.
5. Zur Absicherung der Kundengelder hat ITALIAPLUS eine Insolvenzversicherung abgeschlossen. Ein entsprechender Sicherungsschein wird dem Kunden bereits mit der Reisebestätigung ausgehändigt.
6. Der Teilnehmer ist im Übrigen durch ITALIAPLUS nicht versichert. ITALIAPLUS empfiehlt dringend den Abschluss einer Reise-Kranken-Versicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit bzw. eines Reiseversicherungs-Komplettpaketes. Es gelten die jeweiligen Versicherungsbedingungen des Versicherungsunternehmens. ITALIAPLUS ist lediglich Vermittler dieser Leistungen. Der Kunde ist gegen Unfall durch die einzelnen Beförderungsunternehmen (z.B. Fluggesellschaften) nach den jeweils gültigen Bestimmungen versichert.

## **VI. Vermittlung von Fremdleistungen**

1. Vermittelt ITALIAPLUS ausdrücklich in fremden Namen lediglich einzelne Reiseleistungen, so etwa Nurflug, Kongresse, Konzert-, Sport-, Theaterveranstaltungen, Ausflüge, Safaris, Fährtransporte, Führungen, Sonderveranstaltungen, Busreisen, Hotelaufenthalte für Selbstfahrer, Linienbeförderung, Mietwagen etc., so richtet sich das Zustandekommen des Reisevertrages und dessen Inhalt nach den jeweiligen Bedingungen des Vertragspartners (Leistungsträgers) des Kunden.
2. Angaben über vermittelte Leistungen fremder Leistungsträger beruhen ausschließlich auf deren Angaben ITALIAPLUS gegenüber und stellen keine eigene Zusicherung von ITALIAPLUS gegenüber dem Kunden dar. Für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Konzerte, Theateraufführungen, Sportveranstaltungen, Mietwagen etc.) und die in der Reisebeschreibung und der Buchungsbestätigung ausdrücklich und unter Angabe des vermittelten Vertragspartners als Fremdleistung gekennzeichnet werden, haftet ITALIAPLUS auch bei Teilnahme von ITALIAPLUS eigenem Personal Reiseleitung an diesen Sonderveranstaltungen nicht.
3. ITALIAPLUS ist gemäß der EU-Verordnung 2111/2005 verpflichtet, bei Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten. Steht eine ausführende Fluggesellschaft bei Buchung noch nicht fest, sind Sie insoweit zunächst über die Identität der wahrscheinlich ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten. Sobald die Identität endgültig feststeht, wird der Kunde entsprechend unterrichtet. Im Falle eines Wechsels der ausführenden Fluggesellschaft nach Buchung wird der Kunde über den Wechsel so rasch wie möglich unterrichtet. Die Liste von Fluggesellschaften, die in der EU einer Betriebsuntersagung unterliegen (Black List), finden Sie unter: <http://www.eu-info.de/leben-wohnen-eu/schwarze-liste-flugzeugesellschaften/>

## **VII. Sonstiges**

1. ITALIAPLUS begrüßt die Teilnahme von Menschen mit Handicap an den angebotenen Kundenevents, weist jedoch darauf hin, dass eine Teilnahme in diesem Falle möglicherweise beschwerlich oder unmöglich sein kann. ITALIAPLUS bittet Sie deswegen, uns bei Ihrer Bestellung über bestehende Behinderungen eines Teilnehmers zu informieren. In Zusammenarbeit mit den vertraglichen Erfüllungsgehilfen wird sich ITALIAPLUS sodann bemühen, individuelle Lösungen zu finden.
2. Der Kunde verpflichtet sich, seine Reiseteilnehmer entsprechend zu briefen, dass diese die Natur schonend behandeln und auf Sauberkeit achten. Der Kunde verpflichtet sich an den Seen und Flüssen die Bestimmungen der Landschaftsschutzgesetze und -verordnungen einzuhalten und seine Reiseteilnehmer anzuweisen, nur die zugelassenen Ein- und Ausstiegsstellen, Rastplätze und Übernachtungsmöglichkeiten, über die er von ITALIAPLUS informiert wurde, zu benutzen.

## **VIII. Pass-, Zoll-, Visa-, Devisen- und Gesundheitsbestimmungen**

1. ITALIAPLUS steht dafür ein, Staatsangehörige des EU-Mitgliedsstaates, in dem die Reise angeboten wird, über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt zu unterrichten. Angehörige anderer Staaten sollten sich bei den für die zuständigen Botschaften/Konsulaten erkundigen.
2. ITALIAPLUS haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ITALIAPLUS mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von ITALIAPLUS zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen muss man mit einem ungefähren Zeitraum von etwa acht Wochen rechnen.
3. Der Kunde ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine schuldhafte Falsch- oder Nichtinformation von ITALIAPLUS bedingt sind.
4. Der Kunde muss selbst in Erfahrung bringen, ob die Reiseteilnehmer für die Reise einen Reisepass benötigen oder der Personalausweis genügt. Der Reisepass oder der Personalausweis muss die für die Reise ausreichende Gültigkeitsdauer besitzen. Kinder benötigen eigene Reisedokumente.
5. Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. Der Kunde sollte sich hierüber genau informieren und die Vorschriften unbedingt befolgen.
6. Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als 8 Tage und nicht älter als 3 Jahre (Pocken) bzw. 10 Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren.

## **IX. Datenschutz**

1. Die Erhebungen und Verarbeitungen aller personenbezogenen Daten erfolgen nach den europäischen gesetzlichen Datenbestimmungen. Die personenbezogenen Daten, die der Kunde ITALIAPLUS zur Verfügung stellt, werden elektronisch verarbeitet und genutzt, soweit sie zur Vertragsdurchführung erforderlich sind.
2. Datenübermittlung an staatliche Stellen oder Behörden erfolgen nur im Rahmen gültiger Rechtsvorschriften. Die Zollbehörden der USA haben alle Fluggesellschaften gesetzlich verpflichtet, die Flug- und Reservierungsdaten jedes Passagiers zur Verfügung zu stellen. Diese Daten werden von den USA-Zollbehörden ausschließlich zu Sicherheitszwecken verwendet.
3. Weitere Informationen zum Umgang mit Ihren Daten finden Sie in unserer Datenschutzerklärung unter: [www.italiaplus.de/datenschutz](http://www.italiaplus.de/datenschutz).

## **X. Schlussbestimmungen**

1. Sollten eine einzelne oder mehrere Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen. Die unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages entspricht.
2. Diese Vereinbarung und das gesamte Rechtsverhältnis zwischen den Vertragsparteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die mit diesem Vertrag in unmittelbaren oder mittelbaren Zusammenhang stehen, ist - soweit zulässig - das Amtsgericht bzw. das Landgericht Düsseldorf, unabhängig davon, wer von beiden Vertragsparteien Klage erhebt.